

**Satzung
des
Christlichen Vereins Junger Menschen Aalen e.V.**
beschlossen von der Mitgliederversammlung am 28. Januar 2012
geändert § 6 (1) von der. Mitgliederversammlung am 18. Januar 2014
geändert § 7 (4) von der Mitgliederversammlung am 25. Januar 2020

§ 1**Name, Sitz und Zugehörigkeit**

- (1) Der Verein hat den Namen »Christlicher Verein Junger Menschen Aalen e.V.« (abgekürzt = CVJM Aalen).
- (2) Der Sitz des Vereins ist Aalen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.
- (3) Der Verein ist dem CVJM-Landesverband Württemberg e.V. im Evangelischen Jugendwerk in Württemberg und dadurch auch dem CVJM-Gesamtverband e.V. und dem Weltbund der CVJM angeschlossen.

§ 2**Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, der Jugend das Evangelium von Jesus Christus, dem Heiland der Welt, zu bezeugen und den Bau seines Reiches unter jungen Menschen zu fördern. Um diesen Dienst auszuführen, möchte er alle junge Menschen, die Jesus Christus als ihren Herrn anerkennen und in ihrem Glauben und Leben seine Glieder sein wollen, zur Gemeinschaft untereinander zusammenschließen. Das Vereinswerk steht damit getreu dem Erbe der Väter und in der Fortsetzung ihres Dienstes auf dem Boden der Heiligen Schrift und des Apostolischen Glaubensbekenntnisses.
- (2) Der Verein sucht diese Aufgabe der Jugendpflege und Jugendfürsorge zu erfüllen durch regelmäßige Bibelabende, durch Seelsorge, durch Vorträge, Bibelkurse, Treffen, Rüst- und Freizeiten, d.h. durch alles, was die Gemeinschaft untereinander fördert und geeignet ist, andere zu Christus zu führen. Neben der Pflege von Seele und Geist sucht der Verein auch den Körper gesund zu erhalten durch Sport, Spiel und Wanderungen. Die Mitte aller Veranstaltungen bleiben Bibelarbeit, gemeinsames Singen und Beten.
- (3) Zur Linderung und Überwindung von sozialen Nöten beizutragen, ist dem Verein ein Gebot der Liebe. Dabei möchte er sich jeder Parteipolitik enthalten.
- (4) Der Dienst des CVJM geschieht in voller Selbständigkeit, besonders bei der Berufung und Abberufung der leitenden Personen und Mitarbeiter, sowie bei der Durchführung seiner Veranstaltungen, aber in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden und ihren Pfarrern.

§ 3**Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, die Satzung des Vereins anzuerkennen. Der Aufnahmeantrag bedarf keiner besonderen Form. Über den Antrag zur Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Übergabe des Mitgliedsausweises. Die Mitglieder leisten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit durch den Ausschuss bestimmt wird. Dieser kann im Einzelfall auf Antrag durch den Ausschuss ausgesetzt werden.
- (2) Die Mitglieder
 - a) bekennen sich zu Jesus Christus als dem Sohn Gottes und Heiland der Welt und seinem missionarischen Auftrag,
 - b) tragen die Verantwortung für die Aufgaben des Vereins und beten für seine Arbeit,
 - c) treffen sich regelmäßig unter Gottes Wort.
- (3) Zum Ehrenmitglied kann durch den Ausschuss ernannt werden, wer sich um den Verein verdient gemacht hat.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch jederzeit mögliche schriftliche oder mündliche Austrittserklärung dem 1. Vorsitzenden gegenüber, durch Ausschluss aus dem Verein und durch Tod. Der Ausschluss kann nach vorheriger mündlicher Anhörung durch den Ausschuss beschlossen werden, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwiderhandelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt.

(5) Freunde und Gönner des Vereinswerkes, die sich zu einem freiwilligen regelmäßigen Jahresbeitrag verpflichten und durch Fürbitte und Mitverantwortung die Arbeit unterstützen, werden unterstützende Mitglieder.

§ 4

Gliederung

(1) Der CVJM gliedert sich vorwiegend in Jungschar (bis 13 jährige), Jugendkreise (13 - 17 jährige), Kreise junger Erwachsener, Bibel- und Familienkreise, Jugend- und Posaunenchor.

(2) Diese Gliederung kann durch Beschluss des Ausschusses jederzeit geändert werden. Neue Zweige, soweit sie der Satzung entsprechen, können hinzugefügt werden.

§ 5

Vorstand

(1) Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Ihnen obliegt insbesondere die Geschäftsführung des Vereins.

Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden von seiner Vertretungsmacht Gebrauch macht.

Der Vorstand soll sich in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten mit dem Ausschuss beraten. Rechtsgeschäfte über 5.000 € müssen im Innenverhältnis vom Ausschuss beschlossen werden.

(2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende werden aus den Reihen der volljährigen Vereinsmitglieder von den gewählten Mitgliedern des Ausschusses auf die Dauer von 3 Jahren durch geheime Abstimmung gewählt. Gewählt ist, wer mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden gewählten Ausschussmitglieder erhält, Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen behandelt. Kommt im 1. Wahlgang eine 2/3-Mehrheit nicht zustande, so entscheidet in einem weiteren Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das höhere Lebensalter.

Wiederwahl ist möglich.

(3) Durch einen mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Wahl des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden jederzeit widerrufen werden.

(4) Der 1. Vorsitzende, im Vertretungsfall der 2. Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlungen und die Ausschusssitzungen. Er ist für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüsse verantwortlich.

§ 6

Ausschuss

(1) Der Ausschuss besteht aus 6 bis 12 gewählten Mitgliedern, unter denen sich einer der evangelischen Pfarrer der Stadt befinden sollte.

Der Vorstand gehört zusätzlich Kraft Amtes dem Ausschuss an

(2) Die Wahl des Ausschusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung entsprechend den Vorschlägen aus den Reihen der Mitglieder.

Ausschussmitglied kann werden, wer das 17. Lebensjahr vollendet hat. Die Ausschussmitglieder werden in geheimer Wahl, auf Antrag und Beschluss der Mitgliederversammlung auch per Handaufheben und/oder en bloc, auf 2 Jahre gewählt. In jedem Jahr scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Wiederwahl ist möglich. Bei der Wahl entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Der Ausschuss versammelt sich auf Einladung des Vorstandes oder wenn es mindestens 4 Mitglieder des Ausschusses verlangen unter Angabe der Tagesordnungspunkte oder des Grundes.

(4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist 2/3-Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich.

(5) Der Ausschuss unterstützt den Vorstand in der Leitung des Vereins in äußeren wie in inneren Angelegenheiten.

Er ist vor allem zuständig für

- a) die Gliederung der Arbeit des Vereins (§ 4, Abs. 1),
- b) die Jahresplanung,
- c) die Mitwirkung bei der Berufung der verantwortlichen Mitarbeiter der einzelnen Gruppen,
- d) die Anstellung von Mitarbeitern,
- e) die Verwaltung des Vermögens und für Bauvorhaben,
- f) die Vorbereitung der Anträge an die Mitgliederversammlung,
- g) die Wahl des Kassiers und des Schriftführers.

(6) Den Leitern der in § 4. Abs. 1 genannten Gruppen steht im Ausschuss bei Verhandlungen über Angelegenheiten ihres Gebietes Sitz und Stimme zu, ebenso dem Hausmeister.

(7) Über die Sitzungen des Ausschusses ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Dieses wird vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zu weiteren Mitgliederversammlungen kann der Ausschuss jederzeit einladen. Der Ausschuss ist verpflichtet, auf Antrag von wenigstens 1/4 der Mitglieder des Vereins unter schriftlicher Angabe der zur Verhandlung stehenden Punkte eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer,
- b) die Entlastung des Vorstandes, des Ausschusses und des Kassiers,
- c) die Wahl des Ausschusses,
- d) die Beratung der Anträge, die mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden müssen.

(3) Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung hat spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich unter Veröffentlichung der Tagesordnung zu erfolgen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens ¼ (25 %) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder über 16 Jahre gemäß § 3. Abs 1-3

Darüber hinaus können Mitglieder, die zwischen 14 und 16 Jahre alt sind und sich ca. 1 Jahr im Verein bewährt haben, durch Beschluss des Ausschusses mit einfacher Stimmenmehrheit das aktive Stimmrecht erhalten. Dieser Beschluss wird der Mitgliederversammlung mündlich mitgeteilt.

Wird festgestellt, dass die Mitgliederversammlung beschlussunfähig ist, so hat der 1. Vorsitzende zu einer erneuten Mitgliederversammlung, die innerhalb von 14 Tagen stattfinden muss, einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(5) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

(6) Bei Beschlüssen ist nach Möglichkeit Einmütigkeit anzustreben.

Über die in der Mitgliederversammlung geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse führt der Schriftführer ein Protokoll, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8

Rechnungsführung

(1) Die Kasse des Vereins wird von dem vom Ausschuss gewählten Kassier geführt. Mindestens einmal im Jahr werden die Kasse und die Rechnungen von den vom Ausschuss gewählten Rechnungsprüfern geprüft.

(2) Zur Bestreitung der Kosten des Vereins dienen

- a) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten regelmäßigen jährlichen Mitgliederbeiträge,
- b) Opfer, Spenden, Zuschüsse, Zuwendungen und Vermächtnisse,
- c) Beiträge der unterstützenden Mitglieder.

§ 9

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10

Satzungsänderung

(1) § 2. Abs. 1 (Grundlage des Vereins) ist nur änderbar, wenn alle Vereinsmitglieder zustimmen.

(2) Die übrige Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung die Änderung beschließen. Stimmenthaltungen zählen als Nein-Stimmen.

(3) Eine Änderung des Zwecks des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.

§ 11

Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch:

- a) einen Beschluss der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins, und
 - b) der Zustimmung einer 3/4 Mehrheit der Ausschussmitglieder.
- Stimmenthaltungen zählen jeweils als Nein-Stimmen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den CVJM Landesverband in Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere der Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge, zu verwenden hat.

§ 12

Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde am 25. Januar 2020 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zeitgleich tritt die bisherige Satzung, zuletzt geändert am 18. Januar 2014, außer Kraft.

